



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GD Wettbewerb

***Fall M.9862 - FIEGE / REINER KURZHALS /  
CORNELIUS BROSCHE / REMONDIS / WDL***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 03/07/2020

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter  
der Dokumentennummer 32020M9862***



Brüssel, 03.07.2020  
C(2020) 4603 final

**NICHTVERTRAULICHE  
FASSUNG**

**An die Anmelderinnen**

**Betr.: Sache M.9862 — Fiege/Reiner Kurzhals/Cornelius  
Brosche/Remondis/WDL  
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der  
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup> und Artikel 57 des Abkommens  
über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 9. Juni 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Remondis Assets & Services GmbH & Co. KG („Remondis“, Deutschland), Teil der Remondis-Gruppe (Deutschland), die letztlich von Rethmann SE & Co. KG, der Muttergesellschaft der Rethmann-Gruppe (Deutschland) kontrolliert wird, Fiege Logistik Stiftung & Co. KG („Fiege“, Deutschland), die von der Fiege Logistik Holding Stiftung & Co. KG, der Muttergesellschaft der Fiege-Gruppe (Deutschland) kontrolliert wird, sowie Herr Prof. Dr. Reiner Kurzhals und Herr Cornelius Brosche, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Westphalia DataLab GmbH („WDL“, Deutschland). Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.<sup>3</sup>
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Remondis: ist die zentrale Verwaltungseinheit der Remondis-Gruppe. Die Tätigkeitsschwerpunkte der Remondis-Gruppe liegen in der Abfallbeseitigung, der Wasseraufbereitung und im Recycling.

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

<sup>2</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

<sup>3</sup> Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 203 vom 17.6.2020, S. 5.

- Fiege: gehört zur Fiege-Gruppe, die (hauptsächlich) in ihrem Heimatmarkt Deutschland, aber auch im Ausland verschiedene Leistungen im Logistikbereich erbringt.
  - WDL: berät Unternehmen auf dem Gebiet der Datenanalyse und entwickelt und vermarktet auf Künstlicher Intelligenz, insbesondere maschinellem Lernen basierte Softwarelösungen für Unternehmen zur Analyse von Geschäftsdaten und/oder zur Prognose von Geschäftsentwicklungen sowie Softwarelösungen für die medizinische Forschung. Vor dem Zusammenschluss wurde WDL von Fiege, Herr Prof. Dr. Reiner Kurzhals und Herr Cornelius Brosche gemeinsam kontrolliert.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>4</sup> fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

*Für die Kommission*

*(Unterzeichnet)*  
*Olivier GUERSENT*  
*Generaldirektor*

---

<sup>4</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.